

C.

Formular zu einem Strafbescheide.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige  
oder der sonstigen Beweismittel)

ist . . . . . (Name des Beschuldigten)

beschuldigt . . . . . (Angabe der Uebertretung,  
sowie der Zeit und des Orts der Verübung).

Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet)  
wird daher gegen

(Name des Beschuldigten)

hierdurch eine Geldstrafe von . . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „Nachzahlung der hinterzogenen Gefälle von . . . . . , Bezahlung der erwachsenen Verläge, sowie an Stelle der nicht mehr ausführbaren Einziehung der zc. Gegenstände, Erlegung des Werthes derselben an . . . . .“) festgesetzt.

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtigen Strafbescheid sich beschwert finden und ihm sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Bescheids bei der unterzeichneten Stelle, oder auch bei . . . . . (Bezeichnung der etwaigen anderen Behörde, welche den Bescheid bekannt gemacht hat) schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem der Bescheid Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen dem Bescheide sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens

den . . . . .

an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht, und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wegen deren Verwandlung in Freiheitsstrafe gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden wird.\*)

\*) In solchen Fällen, wo die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat die auf diese Umwandlung bezügliche Stelle in Wegfall zu kommen.